

Pensionsvertrag

Zwischen:

HestaBorg, Am Pfingstborn 7, 61191 Rosbach1, vertreten durch Dr.Walter Ludwig

im folgenden Vermieter genannt –

und

im folgenden Einsteller genannt-

1. Einstellung des Pferdes

Pferd		Pensionsbeginn	
-------	--	----------------	--

2. Leistungen von HestaBorg für das Islandpferd

- 2.1. Haltung in Doppelboxen, Offenstall, Haltung in Einzelboxen nach Absprache und gegen Aufpreis
- 2.2. Tagsüber Weidegang/Auslauf in Paddock
- 2.3. Boxen, Offenstall mit staubfreier Torf-Einstreu und täglichem Ausmisten
- 2.4. Futter und Fütterung mit Heu/Grassilage, Grünfutter und Stroh nach unserer Festlegung
- 2.5. Hesta-Mix Pellets ca. 0,5 kg täglich nach Gesamtfutterangebot und unserer Festlegung
- 2.6. Der Vermieter behält sich vor, die Futtermittel durch gleichwertige zu ersetzen
- 2.7. Nicht enthalten sind alle anderen Kosten z.B. für Tierarzt, Beschlag, Pferdehaftpflicht, Zusatzfutter, Reitstunden usw.

3. Leistungen von HestaBorg im Umfeld für den Einsteller

- 3.1. Bereitstellung eines Reitplatzes und Ovalbahn zur Benutzung.
- 3.2. Nicht enthalten sind sämtliche, damit verbundenen Säuberungs- und Aufräumarbeiten auf der gesamten Hoffläche, Reitanlagen und allen Einrichtungen. Der Einsteller hat die genannten Flächen und Räumlichkeiten in ordnungsgemäßen und gesäuberten Zustand nach Gebrauch zu verlassen.

4. Preis für unsere Leistungen

- 4.1. Pension pro Monat und Pferd: 235,- Offenstallplatz (inkl. Torf Einstreu, Krafftutter und Wurmkur), 255,-Euro (Doppelbox/Pferd inkl. Torf Einstreu, Krafftutter und Wurmkur) und 265,-Euro (Einzelbox inkl. Torf Einstreu, Krafftutter und Wurmkur).
- 4.2. Über den beschriebenen Umfang hinausgehende Leistungen sind separat schriftlich zu vereinbaren und abzurechnen.
- 4.3. Der Pensionspreis ist zum 3. Werktag eines jeden Kalendermonats zahlbar.
Bankverbindung: Sparkasse Oberhessen (518 500 79), Kto.-Nr. 70002485
- 4.4. Abschläge für Nebenkosten wie beispielsweise Tierseuchenkasse und Spezialfutter werden separat erhoben. Es wird per Aushang oder Brief informiert.
- 4.5. Vorübergehende Abwesenheit (z.B. Turnierbesuch, Urlaub, Klinikaufenthalt etc.) befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Pensionspreises. Eine Ermäßigung um die Futterkosten in Höhe von 30 €/Monat ist bei Abwesenheit von mehr als vier Wochen nach Absprache möglich.

Pensionsvertrag

4.6. Der Vermieter ist berechtigt, den Pensionspreis nach schriftlicher Ankündigung zu erhöhen. Das Verlangen auf Änderung des Pensionspreises gilt als genehmigt, wenn der Einsteller nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung nach Ziffer 5.1.

5. Kündigung, Zahlungsverzug

5.1. Der Pensionsvertrag ist schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei mit einer Frist von 14 Tagen zum 1. oder 15. eines jeden Monats zu kündigen.

5.2. Alle noch offenstehenden Forderungen/Beträge sind am Tage der Abholung des Pferdes/der Pferde zur Zahlung fällig.

5.3. Der Vermieter erwirbt wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd/den Pferden des Einstellers und ist befugt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach dem für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung des Vermieters tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

5.4. Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, mit sofortiger Wirkung, kündigen, wenn der Einsteller:

5.4.1. für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Pensionspreises oder eines nicht unerheblichen Teils im Verzug ist.

5.4.2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Pensionspreises in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der den Pensionspreis von zwei Monaten erreicht

5.4.3. den Stallfrieden nachhaltig stört.

6. Notfälle

6.1. Der Vermieter ist berechtigt, im Notfall im Namen und für Rechnung des Einstellers einen Hufschmied, Tierarzt, etc. zu bestellen. Der Vermieter wird in diesen Fällen unverzüglich den Einsteller hiervon in Kenntnis setzen.

7. Haftung und Versicherungen

7.1. Stall, Offenstall, Paddocks sind dem Einsteller bekannt ebenso wie die Form des Weidegangs im Herdenverband oder geführt am Halfter.

7.2. Die Einstellung erfolgt auf Eigenrisiko und ausdrücklicher Freistellung von HestaBorg gegenüber Schadensersatz-Forderungen.

7.3. HestaBorg hat eine Haftpflicht-Versicherung gegenüber Schäden an Dritten für jedes eingestellte Pferd abgeschlossen für die Zeit, in der das Pferd sich nicht in Obhut des Besitzers, Gastreiters oder einer sonstigen betreuenden Person befindet. Diese Leistung ist im Pensionspreis eingeschlossen.

7.4. Der Einsteller hat für die im Vertrag eingeschlossenen Pferde eine private Haftpflicht-Versicherung nachzuweisen. Im Einzelnen:

Versicherungsnehmer	
Gesellschaft	
Versicherungsnummer	
Telefon der Versicherung:	

Pensionsvertrag

- 7.5. Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen und Schäden des Pferdes, des Reiters und betreuender Personen durch diese Versicherungen nicht gedeckt sind.
- 7.6. Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen, der Hoffläche, Weiden und Reitanlagen durch ihn oder einen mit dem Reiten oder der Betreuung seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.
- 7.7. Zur Deckung der Spitze von Kosten bei erheblichen Schäden, die das eingestellte Pferd erleidet, während es sich nicht in Obhut des Besitzers, Gastreiters oder einer sonstigen betreuenden Person befindet und die nicht durch Fremdeinwirkung verursacht wurden, hat HestaBorg eine nur Reiterhöfen angebotene Versicherung abgeschlossen. Die Prämie ist im Pensionspreis eingeschlossen.
Die Bedingungen der Versicherung lauten derzeit: Eigenbeteiligung 20% des Einstellers, minimal 510 Euro, Leistung pro Schadensfall maximal 10 225 Euro maximale Schadensleistung pro Jahr 20 500 Euro.

8. Zusätzliche Vereinbarungen

- 8.1. Im Pensionspreis eingeschlossen sind drei Wurmkuren pro Jahr, nach unserer Absprache mit dem Tierarzt. Zusätzliche Wurmkuren oder spezielle Behandlungen trägt der Einsteller

9. Abschließende Bestimmungen

- 9.1. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 9.2. Sollte eine der Vereinbarungen des Pensionsvertrages nichtig sein, so wird der Vertrag nicht in seinem gesamten Inhalt nach unwirksam.

Rosbach, den

Einsteller

Vermieter